

**Verordnung nach § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991
„Koglerweg - Altenberger Straße“, KG Katzbach
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße
- Widmung für den Gemeingebrauch
Auflassung von Verkehrsflächen der Gemeinde –
Entziehung des Gemeingebrauchs
Umreihung Teilabschnitt Altenberger Straße von
Landesstraße in Gemeindestraße**

ELAK-Zeichen
0061450/2016 BBV BeG
Geschäftszeichen
BBV/ST160022
Datum
23. Mai 2017

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 2017 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991 werden die im Plan ST160022 vom 20. September 2016, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren Widmung für den Gemeingebrauch sowie die Auflassung von Verkehrsflächen mit Entziehung des Gemeingebrauchs und die Umreihung eines Teilabschnittes der Altenberger Straße von Landesstraße in Gemeindestraße genehmigt.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der zur Gemeindestraße erklärten Grundflächen sowie der als Verkehrsfläche aufzulassenden Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock,

Zimmer 4021, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft, ausgenommen die Einreihung der L 1501 Altenberger Straße von alt-km 0,000 bis alt-km 1,490 als Gemeindestraße, die mit Inkrafttreten der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Aufhebung der Einreihung als Landesstraße wirksam wird. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.